



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

1. September 2023

Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL

Aktenzeichen:

222-2023-0005687

bei Antwort bitte angeben

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Respektvoller Umgang mit trans Menschen
im System Schule – Namensführung“**

Auskunft erteilt:

MR*in Sabrina Baur

Telefon 0211 5867-3642

Telefax 0211 5867-3220

sabrina.baur@msb.nrw.de

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. September 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Respektvoller Um-
gang mit trans Menschen im System Schule – Namensführung?“ für die
Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. September
2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Aus-
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Respektvoller Umgang mit trans Menschen
im System Schule – Namensführung“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 6. September 2023**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Entsprechend dem Bildungsauftrag gemäß § 2 Schulgesetz NRW achtet die Schule den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Hierzu gehört auch ein respektvoller vorurteilsfreier Umgang miteinander und ein diskriminierungsfreies Zusammenleben in der Schule. Verständnis, Offenheit und Toleranz sind Grundpfeiler schulischen Handelns. Es ist daher eine aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abzuleitende Aufgabe der Schule, jeglicher Diskriminierung, auch gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Personen, klar entgegenzutreten.

Die Fragen der Berichtsbitte werden nachstehend nach Themenschwerpunkten zusammenfassend beantwortet.

Rechtslage zur Namensführung

Die Möglichkeit für intergeschlechtliche Personen, mit der Abgabe einer Erklärung zu ihrem Geschlecht bzw. der Streichung der Geschlechtsangabe auch neue Vornamen zu bestimmen, ist in § 45b Abs. 1 Satz 3 Personenstandsgesetz (PStG) geregelt. Die Änderung des Vornamens bei transgeschlechtlichen Menschen richtet sich nach dem Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (TSG). Bei beiden Gesetzen handelt es sich um Bundesrecht. Das Personenstandswesen ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Absatz 1 Nummer 2 GG).

Die aufgrund dieser Regelungen festgestellten amtlichen Personendaten sind Anknüpfungspunkt der Datenverarbeitung nach der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I). Soweit im Datenbestand der Schule Angaben zum Namen vorgesehen sind, handelt es sich stets um den amtlichen Namen.

Regelungen zur Namensführung (von Schülerinnen und Schülern) enthalten weder das Schulgesetz NRW noch die untergesetzlichen schulrechtlichen Vorschriften. Etwaige Regelungen hierzu sind kein zulässiger Regelungsgegenstand des Schulrechts (s.o.). Entsprechend hat das Ministerium für Schule und Bildung auch keine für den Schulbereich verbindlichen Handreichungen zur Namensführung herausgegeben.

Vorgaben des Landes zur Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen

Die Verordnungen und Erlasse für den Schulbereich enthalten teilweise Mustervordrucke, die bei der Ausstellung zu verwenden sind, teils werden Bestandteile des jeweils auszustellenden Dokumentes inhaltlich beschrieben. Für die Zeugnisse enthalten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie zugehörigen Verwaltungsvorschriften vielfach verbindliche Zeugnisformulare. Grundsätze zur Zeugnisausstellung regelt der Runderlass BASS 12-65 Nr. 6 „Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn“.

Ausstellung schulischer Dokumente

Bei Schulen handelt es sich um Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die u.a. Verwaltungsakte erlassen und in ihrem Zuständigkeitsbereich Tatsachen beurkunden. Dabei sind sie in ihrem Handeln an Recht und Gesetz gebunden. Angesichts der zuvor dargestellten Rechtslage zur Namensführung kann eine Dokumentenausstellung – unabhängig von strafrechtlichen Bewertungen wie z.B. der Urkundenfälschung oder der Falschbeurkundung im Amt – nur auf den Namen erfolgen, der von der Person rechtswirksam geführt wird. Dies gilt in besonderem Maße beim Erlass von Verwaltungsakten (wie etwa Ordnungsmaßnahmen, Aufnahmebescheiden, Maßnahmen der Schulpflichterfüllung etc.), bei denen sich vielfältige verwaltungsrechtliche Rechtsfragen (z.B. ordnungsgemäße Bekanntgabe, Wirksamwerden) stellen können.

Bei Zeugnissen handelt es sich um öffentliche Urkunden. Soweit Schulen Urkunden ausstellen, sind die beurkundeten Tatsachen wie behördenbekannt inhaltlich richtig aufzunehmen (inhaltliche Wahrheit, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Bei Zeugnissen gehört hierzu auch die eindeutige Nennung der Person, der die Leistungen zugeordnet und Abschlüsse sowie Berechtigungen verliehen werden. Eine Zeugnisausstellung auf einen noch nicht rechtswirksam geänderten Namen entspricht nicht den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Zeugnisausstellungen zur Verwendung im Rechtsverkehr dienen, z.B. zum Zwecke der Einschreibung an einer Hochschule oder zu Bewerbungszwecken.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat hingegen keine Bedenken, einen selbst gewählten, aber noch nicht rechtswirksam geänderten Vornamen in innerschulischen Zusammenhängen (z.B. Listenführung, Klassenbuch etc.) und in Dokumenten ohne Regelungscharakter und ohne Außenwirkung zu verwenden.

Erteilte Rechtsauskünfte und Verfahrensweise

Das Ministerium für Schule und Bildung haben bisher nur vereinzelte Anfragen zu diesem Themenbereich von Eltern und Schülerinnen und Schülern erreicht. Diese wurden entsprechend vorstehender Grundsätze beantwortet. Für Beratungsbedarfe aus der Schulaufsicht gilt entsprechendes. Mit den Dezernaten 48 der Bezirksregierungen wurde bereits im Jahr 2019 zur Gewährleistung gleichsinnigen Verwaltungshandelns eine Besprechung durchgeführt, die sich u.a. mit Fragen der Namensänderung und Zeugnisausstellung befasste. Die Rechtslage ist seither unverändert.

Häufig können Einzelfall-Lösungen gefunden werden, welche den Interessen der Betroffenen entgegenkommen. Beispielsweise kommt bei der Zeugnisausgabe die Aushändigung einer an dem Erscheinungsbild des Zeugnisses orientierten Bescheinigung in Betracht, soweit keine Verwechslungsgefahr mit dem Zeugnis besteht.

Vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Rechtslage liegt es in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, die rechtlichen Voraussetzungen zur Vereinfachung einer rechtswirksamen Namensänderung zu schaffen, damit die Behörden im Sinne der Betroffenen handeln können. Dieser Prozess kann durch die Schulen und Schulaufsichtsbehörden nicht vorweggenommen werden.